

**Informationen zu den Verfahren
gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

§ 19 Abs. 2 StromNEV eröffnet die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen über ein individuelles Netzentgelt zwischen Netzbetreibern und ihren Letztverbrauchern mit besonderem Nutzungsverhalten (Netzentgeltvereinbarung).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 11.12.2013 (Az.: BK4-13-739) das Verfahren zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2014 festgelegt. Die Vorgaben dieser Festlegung richten sich an alle im Bundesgebiet aktiven Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie die von diesen versorgten Letztverbrauchern.

Der Festlegung sind die folgenden wesentlichen Punkte zum Verfahren zu entnehmen:

- I. **Einführung eines Anzeigeverfahrens**
Vor dem 01.01.2014 bedurfte sowohl die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts als auch die Befreiung der Netzentgelte zum Wirksamwerden der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde. Nach der Neufassung des § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV genügt mit Wirkung ab dem 01.01.2014 eine schriftliche Anzeige der Netzentgeltvereinbarung an die zuständige Regulierungsbehörde. Mit Eingang der vollständigen Anzeige bei der Regulierungsbehörde erlangt die Netzentgeltvereinbarung ihre Wirksamkeit.
- II. **Anzeigeberechtigung**
Gemäß § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV ist nur der betroffene Letztverbraucher anzeigeberechtigt. Allerdings können sich Letztverbraucher bei der Anzeige auch durch einen Dritten, beispielsweise den Netzbetreiber oder einen anderen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen.
- III. **Anzeigeunterlagen**
Der Letztverbraucher hat alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Netzbetreiber hat diese dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

IV. Anzeigefrist

Die vollständige Anzeige ist bei der Regulierungsbehörde bis zum 30. September des ersten Kalenderjahres der vorgesehenen Vertragslaufzeit vorzulegen.

V. Berichtspflichten

Der Letztverbraucher hat jährlich zum 30. Juni des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Nachweispflicht des Letztverbrauchers ist auch dann erfüllt, wenn dieser seinen Netzbetreiber als „Erfüllungsgehilfen“ mit der Übersendung der betreffenden Erhebungsbögen betraut.

Für die Anzeige eines individuellen Netzentgeltes bei der Regulierungskammer für das Saarland nutzen Sie bitte die folgenden Formulare:

Anzeigeformular für Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
(Atypische Netznutzung)

Anzeigeformular für Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV
(Stromintensive Netznutzung)

Erläuterungen der BNetzA zum Anzeigeformular finden Sie hier. Weitergehende Informationen zu den individuellen Netzentgelten können Sie auf der Internetseite der BNetzA lesen. Dort finden Sie auch eine Mustervereinbarung für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV. In einem FAQ werden außerdem häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Anzeige der individuellen Netzentgelte beantwortet.

Die vollständige Anzeige für Netzentgeltvereinbarungen mit Netzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für das Saarland ist postalisch bis zum 30. September an diese zu richten:

**Regulierungskammer für das Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken**

Eingehende Anträge, die trotz der Ermöglichung des kostenfreien Anzeigeverfahrens auf eine Genehmigung gerichtet sind, werden von der Regulierungskammer gebührenpflichtig beschieden.

Für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Regulierungskammer für das Saarland verwenden Sie bitte die von der BNetzA auf ihrer Internetseite veröffentlichten Erhebungsbögen jeweils für die individuellen Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 1 und die individuellen Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.